

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/4772 –

### Einführung einer Benachrichtigungspflicht über Einträge in SKB-Datenbanken

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/4772 – vom 7. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Seit dem Jahr 1994 führt das Bundeskriminalamt auf Grundlage des BKA-Gesetzes die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“, die bei der Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS) in Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist und der Verhinderung von Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Fußballspielen, dienen soll. Als Verbunddatei werden im Rahmen des elektronischen Datenverbundes und des Informationsaustauschs zwischen Bund und Ländern von den Ländern gewonnene Daten in eigener Zuständigkeit dezentral und unmittelbar eingegeben und im System für alle Verbundteilnehmer zum Abruf bereitgehalten. Die sogenannten SKB-Datenbanken werden als Arbeitsdateien der Länder lokal geführt. Auch in Rheinland-Pfalz existieren Arbeitsdateien der sogenannten szenekundigen Beamtinnen und Beamten, in denen bestimmte persönliche Daten wie beispielsweise Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit u. v. m. gespeichert werden. Die Betroffenen werden hierüber bislang nicht informiert.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen führt nun eine grundsätzliche Benachrichtigungspflicht über Einträge in „SKB-Datenbanken“ ein. Der Sportausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat Ende März 2017 beschlossen, dass alle Fußballfans in Nordrhein-Westfalen, die in den „SKB-Datenbanken“ der Polizei gespeichert sind, über diesen Umstand von Amts wegen zu informieren sind. Ferner soll die Speicherung in den Dateien grundsätzlich auf maximal fünf Jahre beschränkt werden. Eine Benachrichtigungspflicht gibt es in Rheinland-Pfalz bislang nicht. Ausweislich der Kleinen Anfrage 16/4976 erfolgt eine Datenspeicherung derzeit so lange, wie sie für Zwecke der Datei erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der Umgang mit den „SKB-Datenbanken“ in Rheinland-Pfalz derzeit dar?
2. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, an der aktuellen Praxis etwas zu ändern?
3. Welche anderen Bundesländer verfügen über „SKB-Datenbanken“?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei den Polizeipräsidien in Rheinland-Pfalz werden neben der bundesweiten Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ auch sogenannte „SKB-Dateien“ betrieben. Im Gegensatz zu der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ werden die SKB-Dateien ausschließlich als Einzelplatzanwendungen bei den Szenekundigen Beamten (SKB) genutzt. Diese „SKB-Dateien“ werden auf Grundlage der Generalerrichtungsanordnung für die Datei „Gewalttätigkeiten, sonstige Straftaten sowie bedeutende Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen“ (Bezeichnung „Sportveranstaltungen“) des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 15. April 2013 geführt. Auf der Grundlage dieser Errichtungsanordnung werden personenbezogene Erkenntnisse, insbesondere zu szenetypischen Straftaten erfasst. Diese dienen im Wesentlichen dazu, die Anordnung präventiv-polizeilicher Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu ermöglichen.

Zu Frage 2:

Die Nutzung der „SKB-Dateien“ wird bis zum Ablauf der aktuellen Saison 2017/2018 (30. Juni 2018) einer Evaluation unterzogen. Im Rahmen dieser Evaluation wird geprüft, inwieweit die „SKB-Dateien“ über die Nutzungsmöglichkeiten der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ hinaus für die Aufgabenerfüllung der Szenekundigen Beamten erforderlich sind und inwieweit bei einer zukünftigen Nutzung der „SKB-Dateien“ ein Änderungsbedarf besteht. Unter Berücksichtigung und Abwägung der Prüfergebnisse wird eine Entscheidung hinsichtlich der zukünftigen Nutzung der SKB-Dateien getroffen. Dabei wird auch die Einführung einer Benachrichtigungspflicht geprüft werden.

Zu Frage 3:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen werden weitestgehend in allen Bundesländern SKB- oder vergleichbare Arbeitsdateien geführt. Einzig das Bundesland Thüringen hat im Rahmen einer bundesweiten Abfrage mitgeteilt, dass dort keine solche Datei geführt wird.

In Vertretung:  
Günter Kern  
Staatssekretär